



Merkblatt: Dispensation vom Unterricht

Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf frei wählbaren Halbtagen pro Schuljahr (einzeln oder zusammenhängend) nicht zur Schule zu schicken, ohne dass ein Gesuch gestellt werden muss und ohne Angabe von Gründen. Die Halbtage können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen bezogen werden. **Die Klassenlehrkraft muss spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug orientiert werden.**

Alle anderen Absenzen und Dispensationen

Sie werden in der kantonalen Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) geregelt. Wichtigste Bestimmungen:

Entschuldigte Absenzen

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote, Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien.

Mögliche Dispensationsgründe

- Bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, **wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen**, oder wenn **aus beruflichen oder familiären Gründen** der Besuch von Familienangehörigen im Ausland **nicht während der Schulferien** möglich ist. **Eine Bestätigung des Arbeitgebers ist obligatorisch.**

Information der Klassenlehrkraft

Die Eltern sind verpflichtet, die Klassenlehrkraft wenn möglich im Voraus zu informieren. Diese kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Dispensationsgesuche der Eltern

Spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet der Schulleitung einreichen. Diese kann Beweise oder Bestätigungen einfordern.

Unentschuldigte Absenzen

Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Es werden die Massnahmen gemäss Volksschulgesetz ergriffen.

Schulversäumnis

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er oder sie verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Bildungskommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.